

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/714bf4c6-e3c3-356a-915e-c055e0ca1c10>**Bibliografie**

Titel	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
Amtliche Abkürzung	BGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-9-2

§ 2 BGG - Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

(1) ¹Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. ²Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in [§ 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes](#) genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

